KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT**
**BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

Sektion Schulaufsicht

**DEPARTEMENT**
**BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

Rechtsdienst

10. September 2026

**LEITFADEN**

# Disziplinarmassnahmen an der Volksschule

---

## Inhaltsverzeichnis

**1. Einleitung ..... 3**

**2. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen ..... 3**
2.1 Kanton ..... 3
2.2 Bund ..... 4

**3. Pädagogische Massnahmen, Disziplinarmassnahmen und strafrechtliche Sanktionen ..... 4**
3.1 Pädagogische Massnahmen ..... 4
3.2 Disziplinarmassnahmen ..... 4
3.3 Strafrechtliche Sanktionen ..... 5
3.4 Abgrenzung und praktische Beispiele aus dem Schulalltag ..... 5

**4. Spezialgesetzliche Delegationsoption des Gemeinderats ..... 7**

**5. Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) ..... 7**

**6. Verfahrensrechtliches beim Erlass von beschwerdefähigen Entscheiden ..... 8**
6.1 Rechtsgrundlagen ..... 8
6.2 Rechtliches Gehör (§ 21 f. VRPG) ..... 8
6.2.1 Anhörung der Betroffenen ..... 8
6.2.2 Recht auf Akteneinsicht ..... 9
6.3 Eröffnung und Begründung von Entscheiden (§ 26 VRPG) ..... 9
6.4 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ..... 9

**7. Disziplinarmassnahmen bei leichten Verstössen gegen Schulvorschriften (§ 122 Abs. 1 VSG und § 111 Abs. 1 V VSG) ..... 10**
7.1 Schriftlicher Verweis (§ 111 Abs. 1 lit. a V VSG) ..... 10
7.2 Schriftliche Arbeit (§ 111 Abs. 1 lit. b V VSG) ..... 11
7.3 Zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche (§ 111 Abs. 1 lit. c V VSG) ..... 11
7.4 Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag (§ 111 Abs. 1 lit. d V VSG) ..... 12
7.5 Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Lagern oder Projektwochen (§ 111 Abs. 1 lit. e V VSG) ..... 12
7.6 Wegnahme privater elektronischer Geräte für höchstens den laufenden Tag (§ 111 Abs. 1 lit. f V VSG) ..... 12
7.7 Empfehlungen BKS ..... 13

**8. Disziplinarmassnahmen bei mittelschweren Verstössen gegen Schulvorschriften (§ 122 Abs. 1 VSG und § 111 Abs. 2 V VSG) ..... 13**
8.1 Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 111 Abs. 2 lit. a V VSG) ..... 13
8.2 Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Schullagern und Projektwochen (§ 111 Abs. 2 lit. b V VSG) ..... 14
8.3 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 111 Abs. 2 lit. c V VSG) ..... 15

**9. Disziplinarmassnahmen bei schweren und wiederholten leichteren Verstössen gegen Schulvorschriften (§ 111 Abs. 2 VSG) ..... 15**
9.1 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr (§ 122 Abs. 2 lit. a VSG) ..... 16
9.2 Versetzung in ein regionales Spezialangebot gemäss § 23 oder in eine öffentliche Schule mit anderer Trägerschaft (§ 122 Abs. 2 lit. b VSG) ..... 17
9.3 Wegweisung von der Schule, sofern die Schulpflicht bereits erfüllt ist (§ 122 Abs. 2 lit. c VSG) ..... 17

**10. Vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 122 Abs. 3 VSG) ..... 18**

**11. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen sind ..... 19**
11.1 Primarschülerinnen und Primarschüler ..... 19
11.2 Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler ..... 19

**12. Wiedereingliederung nach einem Schulausschluss ..... 20**

**13. Zeugnisregelung ..... 21**
13.1 Zeugnisregelung während des Schulausschlusses ..... 21
13.2 Zeugnisregelung bei Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht ..... 21

**14. Schnittstellen zu anderen Behörden ..... 21**

**Anhang I: Muster "Vereinbarung" ..... 22**

**Anhang II: Muster "Schriftlicher Verweis" ..... 23**

**Anhang III: Muster "Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Schullagern und Projektwochen" ..... 24**

**Anhang IV: Muster "Schulausschluss" ..... 26**

## 1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchte das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) sicherstellen, dass an allen aargauischen Schulen in Bezug auf die verschiedenen Disziplinarmassnahmen einheitlich und korrekt vorgegangen wird. Zudem werden die Abläufe aufgezeigt und damit Unterstützung bei der Handhabung der rechtlichen Möglichkeiten geboten.

Das BKS empfiehlt jeder Schule, ein stufenübergreifendes Präventionskonzept auszuarbeiten, das ab Kindergarten bis Ende der Schulpflicht greift und fester Bestandteil einer kontinuierlich sich weiterentwickelnden Schulkultur ist. Darin sollen Ziele, Inhalte und Handlungsansätze der vorgesehenen präventiven Bemühungen und Massnahmen sowie die verschiedenen Verantwortlichkeiten für die Umsetzung definiert und festgehalten werden. Eine lernförderliche Schulkultur basiert auf den ethischen Grundwerten einer modernen demokratischen Gesellschaft.

Versagen die im Präventionskonzept vorgesehenen Mittel, darf nicht zugewartet werden, wenn eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler das Recht einer ganzen Klasse auf einen geordneten und ruhigen Unterricht gefährdet oder aus anderen Gründen einen geordneten Schulbetrieb stört. Mit geeigneten Massnahmen besteht immer auch die Hoffnung, die Einsicht eines Kinds oder des Jugendlichen in die Folgen seines Handelns zu fördern und ein Umdenken einzuleiten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Schule oft nur Schauplatz von Nöten ist, in denen ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher aufgrund von vielerlei sozialen Belastungen stecken kann, die ausserhalb der Schule liegen. Zu denken ist an Migrationsprobleme, Sucht, familiär belastende Situationen wie Arbeitslosigkeit, Gewalt, Scheidung und vieles mehr. Disziplinprobleme sind oft ein Hilferuf in einer ganz und gar ungeeigneten Form und sollten dann auch als solcher wahrgenommen werden.

Das BKS liefert den Schulen mit diesem Leitfaden die nötigen Informationen, damit an den Schulen mit disziplinarischen Problemen möglichst gut umgegangen werden kann.

## 2. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen

### 2.1 Kanton

- Volksschulgesetz (VSG) vom 23. September 2025 (SAR 421.100)
  - §§ 121–124 (Grundsätze Disziplinarrecht und Disziplinarmassnahmen bei schweren Verstössen), §§ 48–49 (Kosten), § 85 (Entscheide) und §§ 136–137 (Rechtsmittelweg, aufschiebende Wirkung)
- Volksschulverordnung (V VSG) vom 18. Februar 2026 (SAR 421.315)
  - §§ 111–113: Disziplinarmassnahmen bei leichten und mittelschweren Verstössen
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
  - Grundsätze des Verwaltungsrechts: §§ 2–4 VRPG
  - Verfahrensvorschriften: §§ 7–37 VRPG, insbesondere Untersuchung von Amtes wegen (§ 17), Rechtliches Gehör, Akteneinsicht (§ 21–22), Beweismittel (§ 24), Eröffnung und Begründung des Entscheids (§ 26), Zustellung des Entscheids (§ 27)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.Dezember 1978 (SAR 171.100
  - § 39 Abs. 2$^{bis}$: Keine Rückdelegation an Gemeinderat bei delegierten Entscheiden. Direkte Beschwerde an Schulrat des Bezirks gemäss § 136 VSG.

### 2.2 Bund

- Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
  - Art. 19 und 62: Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.
  - Art. 36: Einschränkungen des Anspruchs auf Grundschulunterricht bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (§§ 121–124 VSG und §§ 111–113 V VSG), müssen im öffentlichen Interesse sein (geordneter Schulbetrieb, Ruhe und Ordnung) und verhältnismässig (Einzelfallprüfung).
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (SR 822.115)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)

## 3. Pädagogische Massnahmen, Disziplinarmassnahmen und strafrechtliche Sanktionen

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ausschliesslich auf die Disziplinarmassnahmen, die von den Lehrpersonen, den Schulleitungen oder den Gemeinderäten und vom BKS angeordnet werden dürfen. Die pädagogische Einbettung solcher Massnahmen ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Unterstützung bei der Erarbeitung von schuleigenen Konzepten im Umgang mit Disziplinarproblemen bietet die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Es ist zwischen folgenden drei Arten von Massnahmen zu unterscheiden:

### 3.1 Pädagogische Massnahmen

Pädagogische Massnahmen müssen an den Bildungszielen der Schule orientiert sein und dienen der Förderung der Persönlichkeitsentfaltung. Die Volksschule legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben und fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund (§ 4 VSG).

Pädagogische Massnahmen haben zumindest vordergründig keinen Strafcharakter, hängen eng mit der Veranlassung zusammen und setzen kein Verschulden voraus. Sie sind in weiten Bereichen rechtlich nicht fassbar und lassen den Lehrpersonen einen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Sie dienen der Erzielung von individuellen Lernfortschritten in der Selbst- und Sozialkompetenz. Das Ziel ist die Verhaltensänderung durch Einsicht und Lernprozesse (Selbstregulation) in einem kooperativen Verhältnis zwischen Lehrperson und Schülerin oder Schüler. Pädagogische Massnahmen wirken präventiv und in die Zukunft.

*Beispiele: klärendes Gespräch, Ermahnung, Reflexionsbögen, gemeinsame Wiedergutmachung, Verstärkerpläne (Belohnung).*

Eine saubere Trennung von pädagogischen Massnahmen und Disziplinarmassnahmen im Schulalltag ist anzustreben.

### 3.2 Disziplinarmassnahmen

Disziplinarmassnahmen dienen zur Sicherung des Bildungsauftrags und zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung im Schulbetrieb. Sie haben zum Teil Strafcharakter und sind deshalb an die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungszwangs (z.B. Gesetzmässigkeit, Prinzip der Verhältnismässigkeit) gebunden. Als Disziplinarmassnahmen dürfen grundsätzlich **nur solche angewendet werden, die im**

**Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung vorgesehen** sind. Sie müssen erzieherisch sinnvoll gestaltet sein und dienen ausschliesslich dem guten Funktionieren des Schulbetriebs.

Es gilt der Grundsatz **"Keine Disziplinarmassnahme ohne Schuld"**. Betroffene Schülerinnen und Schülern müssen persönlich verantwortlich gemacht werden können für Verstösse gegen die Schulordnung. Ein Verstoss ist nur persönlich zurechenbar, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Lage war, das Unrecht zu erkennen und sich anders zu verhalten (sich also für das richtige Verhalten zu entscheiden). Je nach Alter und persönlicher Entwicklung des Kindes ist diese Einsichtsfähigkeit in Bezug auf das Vorgefallene noch nicht oder nur teilweise vorhanden, was es zu berücksichtigen gilt.

Die **Beweislast** für das Vorliegen eines Verstosses gegen die Schulordnung trägt die Schule. Das Fehlverhalten muss der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler konkret vorgeworfen werden können.

Disziplinarmassnahmen dienen dem Schutz des geordneten Schulbetriebs. Sie sind im Gegensatz zu pädagogischen Massnahmen eher vergangenheitsorientiert, eine Reaktion auf einen Regelbruch. Sie beabsichtigen indes ebenso wie pädagogische Massnahmen eine Besserung des Verhaltens in der Zukunft.

Eine Disziplinarmassnahme muss immer **verhältnismässig** sein (Art. 36 BV). Dies bedeutet, dass sie geeignet, erforderlich (keine mildere Massnahme möglich) und für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler zumutbar sein muss.

Die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt ist verboten. Auch Einschliessung und Kollektivstrafen sind verboten (vgl. § 121 VSG).[1]

### 3.3 Strafrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen bezwecken den Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter des Einzelnen und der Gemeinschaft (z.B. Leben, Freiheit, Persönlichkeit und Eigentum). Sie dienen der Vergeltung (Sühne) des schulhaft begangenen Unrechts und der Verhinderung erneuter Straffälligkeit (Prävention). Jugendstrafrechtliche Sanktionen kommen zur Anwendung, wenn eine strafbare Handlung (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung) vorliegt, wie sie im Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie in verschiedenen Nebengesetzen (z.B. im Betäubungsmittelgesetz) formuliert und mit Strafe bedroht ist.[2]

### 3.4 Abgrenzung und praktische Beispiele aus dem Schulalltag

Zusammenfassend grenzen sich die drei Arten von Massnahmen nach ihren Hauptzielsetzungen bzw. Grundanliegen ab und unterstehen unterschiedlichen Wissenschaften oder Rechtsbereichen.

[1] Siehe zum Ganzen SUSANNE RAESS, THOMAS BUCHER, MATTHIAS SCHWEIZ (HRSG.), Schulrecht des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich 2025, Rz. 104–117.

[2] KARL ECKSTEIN, Rechtsfragen im Schulalltag, 3. Auflage, Zug 1999, S. 106–108.

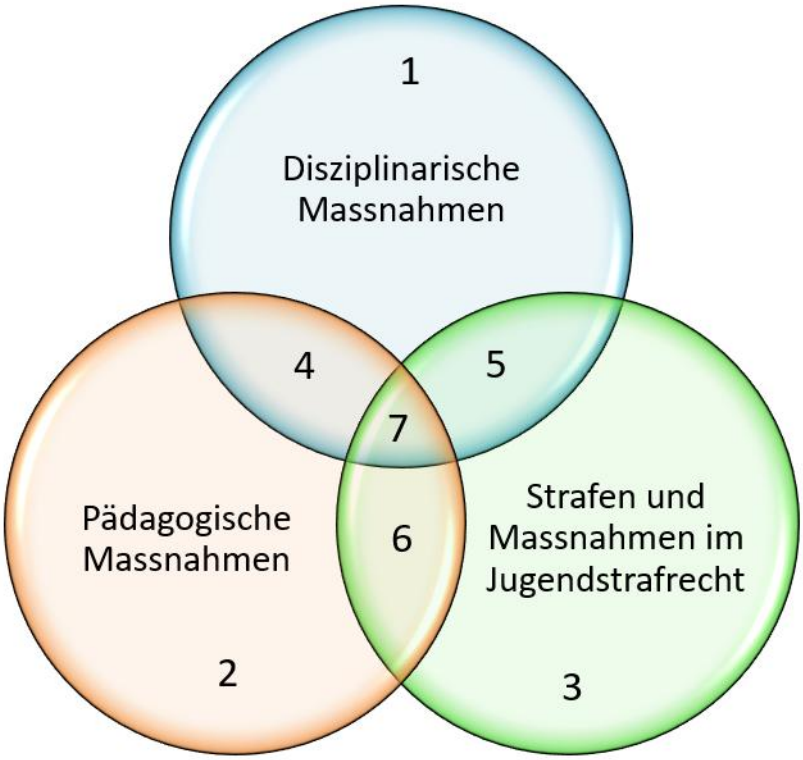


| | **Hauptzielsetzung** | **Bereich** |
|---|---|---|
| 1 | Sicherung des geordneten Schulbetriebs (Ruhe und Ordnung) | Öffentliches Recht (Rechtswissenschaft) |
| 2 | Lernfortschritte in Selbst- und Sozialkompetenz | Schulpädagogik (Erziehungswissenschaft) |
| 3 | Vergeltung (Sühne) und Verhinderung erneuter Straffälligkeit (Prävention) | Strafrecht (Rechtswissenschaft) |

Beispiele aus dem Schulalltag (vgl. zu den Nummern obige Grafik):

| | **Beispiel** | **Massnahmenart** | **Mögliche Massnahmen** |
|---|---|---|---|
| 1 | Schüler stört immer wieder massiv den Unterricht. | Disziplinarmassnahme | kurzer befristeter Schulausschluss |
| 2 | Schülerin ist schwatzhaft und lenkt Sitznachbarin ab. | Pädagogische Massnahme | Versetzen in die erste Bankreihe |
| 3 | Ein Schüler bricht am schulfreien Nachmittag einen Snackautomaten am Bahnhof auf. | Strafrechtliche Sanktion | Gemeinnützige Arbeitsleistung |
| 4 | Schüler mobbt Mitschülerin massiv auf Schulareal | Pädagogische Massnahme<br>&<br>Disziplinarmassnahme | Teilnahme an einem Antimobbing-Projekt<br>&<br>Arbeitseinsatz im Altersheim<br>(je nach Alter, beachte Kapitel 11) |
| 5 | Schüler bedroht in der Pause einen Mitschüler mit einem Stellmesser | Strafrechtliche Sanktion<br>&<br>Disziplinarmassnahme | Gemeinnützige Arbeitsleistung und/oder ambulante Behandlung<br>&<br>längerer befristeter Schulausschluss |

| | Beispiel | Massnahmenart | Mögliche Massnahmen |
|---|---|---|---|
| 6 | Mitläuferin bei Bedrohung einer Mitschülerin | Pädagogische Massnahme<br><br>&<br>Strafrechtliche Sanktion | Teilnahme an einem Peacemaker-Projekt<br>&<br>Gemeinnützige Arbeitsleistung und/oder ambulante Behandlung |
| 7 | Schüler erpresst Mitschülerin mit Nacktaufnahmen auf dem Handy | Pädagogische Massnahme<br>&<br>Disziplinarmassnahme<br><br>&<br>Strafrechtliche Sanktion | Thematisierung im Unterricht<br>&<br>Versetzung in eine andere Schule<br>&<br>Gemeinnützige Arbeitsleistung und/oder ambulante Behandlung |

In den Schnittmengenbereichen (Nr. 4 – 7) kommen in der Regel verschiedene Massnahmenarten und konkrete Massnahmen zur Anwendung. Sie können bei Bedarf kumulativ angewandt werden. Disziplinarmassnahmen dienen der Ruhe und Ordnung im Schulbetrieb währenddem ein Strafverfahren der staatlichen Ahndung einer schulhaft begangenen Tat dient. Da Disziplinarmassnahmen nicht als Strafen gelten und einen anderen Zweck haben, können Disziplinarmassnahmen und Strafen nebeneinander zum Einsatz gelangen. Es liegt keine verbotene Doppelbestrafung vor.

### 4. Spezialgesetzliche Delegationsoption des Gemeinderats

Im Bereich der beschwerdefähigen schulischen Entscheide sind mit einer spezialgesetzlichen Regelung in § 85 Abs. 3 VSG die Delegationsbefugnisse so verankert, dass nach erfolgter Delegation durch den Gemeinderat die Entscheidung bei Uneinigkeit (zwischen Gemeinderat und beauftragter Stelle) nicht an den Gemeinderat zurückfällt, sondern die mit dem Entscheid beauftragte Stelle die volle Entscheidungsverantwortung übernimmt und in erster Instanz abschliessend entscheidet (das heisst ohne Rückfall der Entscheidungskompetenz an den Gemeinderat; siehe § 39 Abs. $2^{bis}$ Gemeindegesetz, GG). Diese Delegation kann sowohl auf einen einzelnen Entscheid bezogen sowie auch in einem umfassenden Entscheidungsbereich vorgenommen werden. Alle Einzelheiten der Delegation sind in einem **kommunalen Reglement** definiert. Im schulischen Entscheid ist die Delegationsregelung zu zitieren.

Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Bereich der Disziplinarentscheide kann an ein Mitglied des Gemeinderats oder an die Schulleitung (Gesamtschulleitung, Standort- oder Stufenleitung) erfolgen.

### 5. Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK)

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen stellt die Stärkung der Rechte von Kindern an oberste Stelle. Kinder müssen in ihren Bedürfnissen ernst genommen werden und eine eigene Stimme haben. Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)[3] beruhen auf vier Grundprinzipien. Ein Grundprinzip verankert "Das Recht auf Anhörung und Partizipation": Das Kind soll seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren äussern können. Seine Meinung soll bei Entscheidungen mitberücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass es altersgerecht informiert wird (Art. 12 UNO-KRK).

Vor schulischen Entscheiden, die Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen (dazu zählen insbesondere Disziplinarmassnahmen), ist ihnen Gelegenheit zu geben, entweder unmittelbar oder durch die Eltern angehört zu werden (§ 35 Abs. 2 VSG). Auch im Bereich der Disziplinarprozesse kommt

[3] In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997.

somit das Recht auf Anhörung und Partizipation zur Anwendung. Dies bedeutet, dass je nach Alter des Kindes respektive in erster Linie bei Jugendlichen ab dem 3. Zyklus der adäquate Einbezug in die Disziplinarprozesse und – Entscheide gewährleistet werden muss. So muss eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher vor dem Entscheid angehört werden und sie respektive er hat grundsätzlich auch die Option gegen Disziplinarentscheide selbständig Beschwerde zu führen.

## 6. Verfahrensrechtliches beim Erlass von beschwerdefähigen Entscheiden

### 6.1 Rechtsgrundlagen

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) regelt das Verfahren vor sämtlichen Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden und somit auch vor den Schulbehörden. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Erlassen. Ist eine verfahrensrechtliche Frage also in der Volksschulgesetzgebung nicht oder nicht abschliessend geregelt, ist die Regelung des VRPG massgebend. Insbesondere sind beim Erlass von Entscheiden durch den Gemeinderat oder die Schulleitung die Grundsätze des Verwaltungsrechts (§§ 2–6 VRPG) und die allgemeinen Verfahrensvorschriften des VRPG (insbesondere die §§ 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, und 27 VRPG) zu beachten.

### 6.2 Rechtliches Gehör (§ 21 f. VRPG)

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst im Wesentlichen folgende zwei Teilaspekte:

#### 6.2.1 Anhörung der Betroffenen

Vor Erlass eines Entscheids sind die davon Betroffenen beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung (bei unmündigen Kindern deren Eltern) vorgängig schriftlich oder mündlich anzuhören. Die mündliche Anhörung erfolgt durch eine Delegation des Gemeinderats (wenn dieser für die Fällung der konkreten Disziplinarmassnahme zuständig ist) oder ein Schulleitungsmitglied. Die Anhörung wird in den wesentlichen Aussagen protokolliert (kein Wortprotokoll) und auf Verlangen allen Beteiligten/verantwortlichen Stellen zur Einsicht zugestellt.

Betreffend den Zeitpunkt des rechtlichen Gehörs ist zu unterscheiden:

- Bei **leichten Verstössen** gegen Schulvorschriften wird die Disziplinarmassnahme von der Lehrperson oder der Schulleitung **sofort vollzogen** (§ 122 Abs. 1 VSG und § 112 Abs. 1 V VSG). Das rechtliche Gehör wird in diesem Fall unmittelbar nach dem Vollzug gewährt (z.B. telefonisch mit einem Elternteil und einem Journaleintrag/Aktennotiz oder mittels Elternkommunikations-Tool). Ein schriftlicher Entscheid wird nur eröffnet, wenn dies nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich von den Eltern verlangt wird (§ 112 Abs. 2 und 3 V VSG).
- Bei **mittelschweren oder schweren Verstössen** gegen Schulvorschriften wird das rechtliche Gehör in aller Regel vorgängig zur Anordnung der Disziplinarmassnahme gewährt.
- **Ausnahmefall: Bei Dringlichkeit von Disziplinarmassnahmen wegen mittelschweren oder schweren Verstössen** gegen Schulvorschriften kann eine vorgängige Anhörung ausnahmsweise unterbleiben. Die Betroffenen müssen jedoch, sobald sie erreichbar sind, am folgenden Werktag angehört werden, worauf unverzüglich ein neuer Entscheid zu fällen ist (§ 21 Abs. 2 VRPG).

Bei der Anhörung ist sicherzustellen, dass bei nicht Deutsch sprechenden Eltern die sprachliche Verständigung erfüllt ist. Bei Bedarf sind Dolmetschende oder Kulturvermittelnde einzusetzen. Nicht zulässig in einem Disziplinarverfahren ist die Übersetzungstätigkeit durch das betroffene Kind beziehungsweise den betroffenen Jugendlichen.

### 6.2.2 Recht auf Akteneinsicht

Den Beteiligten eines hängigen Verfahrens vor dem Gemeinderat oder der Schulleitung muss auf Verlangen grundsätzlich in sämtliche Akten Einsicht gewährt werden, sofern im Entscheid, der sie unmittelbar betrifft, darauf abgestellt wird. Die Einsichtnahme kann mit Grundangabe verweigert werden, wenn das fragliche Aktenstück nur dem verwaltungsinternen Gebrauch dient (persönliche Notizen, schulinterne Meinungsbildung etc.) oder wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gewahrt werden müssen (vgl. § 22 VRPG).

Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet den Anspruch, die Akten am Sitz der zuständigen Stelle einzusehen; eine bloss mündliche Orientierung über den Akteninhalt genügt nicht. Es besteht jedoch kein Recht auf Aushändigung der Originalakten (Ausnahme: Herausgabe an patentierte Anwältinnen und Anwälte). Jedoch besteht ein Anspruch auf Herstellung von Fotokopien gegen Gebühr.

## 6.3 Eröffnung und Begründung von Entscheiden (§ 26 VRPG)

Entscheide des Gemeinderats sind als solche zu bezeichnen und den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Wird den Begehren der Beteiligten nicht voll entsprochen, hat der Entscheid eine Begründung zu enthalten.

**Elemente eines Entscheids**

a) Ort und Datum des Entscheids sowie zuständige Behörde (Gemeinderat, Schulleitung)

b) Adressat des Entscheids

c) Sachverhalt (was ist vorgefallen?)

d) Begründung (aus welchen Gründen wird welche Disziplinarmassnahme angeordnet, Abwägung der Gründe = Verhältnismässigkeitsprüfung)

e) Dispositiv (= Urteilsspruch: 1. ..., 2. ..., etc.); Anordnung der Disziplinarmassnahme, ev. Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde (siehe Kapitel 6.4)

f) Unterschrift

g) Rechtsmittelbelehrung

h) Zustellung an… und Zustellungsvermerk (Versand mit A-Post Plus oder Einschreiben, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können)

- Anhang II: Musterentscheid mit Rechtsmittelbelehrung für einen schriftlichen Verweis
- Anhang III: Musterentscheid mit Rechtsmittelbelehrung für den Ausschluss aus einem Wahlfach
- Anhang IV: Musterentscheid mit Rechtsmittelbelehrung für einen Schulausschluss

## 6.4 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde

Sämtliche Disziplinarmassnahmen gemäss Volksschulgesetzgebung sind beschwerdefähig.

Die Verwaltungsbeschwerde (nachfolgend: Beschwerde) hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 46 VRPG). Dies bedeutet, dass die im Dispositiv des Entscheids angeordnete Rechtsfolge, keine Wirkungen entfaltet und dementsprechend im Schulalltag nicht umgesetzt werden kann, bis der Entscheid rechtskräftig ist (unbenützter Ablauf der Rechtsmittelfrist). Liegen wichtige Gründe vor, wie beispielsweise eine Gefährdung der Sicherheit von Lehrer- und Schülerschaft oder eine drastische Form von passivem Widerstand seitens einer Schülerin oder eines Schülers, so kann einer allfälligen Beschwerde gemäss § 46 Abs. 1 VRPG gegen den Entscheid die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das bedeutet, dass die der Schülerin oder dem Schüler auferlegte Disziplinarmassnahme sofort vollzogen werden kann. Der Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ist in diesen Fällen nicht abzuwarten. Wesentlich ist, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Entscheid begründet

werden muss. Gegen den Entzug kann ebenfalls Beschwerde erhoben und vor dem Schulrat des Bezirks beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen sei (§ 46 Abs. 2 VRPG).

Nebst dieser Möglichkeit im Einzelfall aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, ordnet das Volksschulgesetz an, dass Beschwerden gegen disziplinarische befristete und unbefristete Schulausschlüsse keine aufschiebende Wirkung haben (§ 137 VSG). Bei Schulausschlüssen muss somit die aufschiebende Wirkung im Entscheid nicht entzogen werden, da dies von Gesetzes wegen erfolgt: Mit Zustellung des Entscheids über den Schulausschluss ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

Entscheide, die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sind, sind mit A-Post Plus oder Einschreiben zu versenden, damit die Zustellung und der Fristenlauf nachgewiesen werden können.

Bei leichten Verstössen gegen Schulvorschriften werden Disziplinarmassnahmen von den Lehrpersonen oder der Schulleitung angeordnet. Diese Disziplinarmassnahmen sind sofort vollstreckbar, weil sie der unmittelbaren Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs dienen (§ 112 Abs. 1 V VSG). Bei diesen Disziplinarmassnahmen stellt sich die Frage der aufschiebenden Wirkung daher nicht. Es betrifft dies den schriftlichen Verweis, die schriftliche Arbeit, die zusätzliche Arbeit bis vier Stunden pro Woche, den Ausschluss vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen für höchstens den laufenden Tag sowie die Wegnahme privater elektronischer Geräte für höchstens den laufenden Tag (§ 111 Abs. 1 lit. a–f V VSG). Nur auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers bzw. seiner Eltern wird ein schriftlicher, beschwerdefähiger Entscheid eröffnet (§ 112 Abs. 3 V VSG). Siehe auch Kapitel 6.2.1 zur nachträglichen Anhörung.

## 7. Disziplinarmassnahmen bei leichten Verstössen gegen Schulvorschriften (§ 122 Abs. 1 VSG und § 111 Abs. 1 V VSG)

Diese milden Disziplinarmassnahmen können entweder von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden (§ 122 Abs. 1 VSG). Sie werden von der Lehrperson oder der Schulleitung sofort vollzogen (§ 112 Abs. 1 V VSG). Das rechtliche Gehör wird unmittelbar nach dem Vollzug gewährt. Ein schriftlicher Entscheid wird nur eröffnet, wenn dies nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich verlangt wird (§ 112 Abs. 2 und 3 V VSG). Siehe auch Kapitel 6.2.1.

Die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme ist zu wahren: nicht zu milde, nicht zu streng (vgl. Kapitel 3.2).

### 7.1 Schriftlicher Verweis (§ 111 Abs. 1 lit. a V VSG)

Der schriftliche Verweis ist eine Vorstufe zu einer weitergehenden Massnahme und sollte im Wesentlichen die Verfehlungen und die daraus zu erwartenden Folgen aufzeigen, falls keine Verhaltensänderung eintritt. Es sollte bereits auf einen drohenden Schulausschluss hingewiesen werden. Zu empfehlen sind Auflagen im schriftlichen Verweis, um die Erwartungen der Schule an die Schülerin oder den Schüler und auch die Mithilfe und Unterstützung, welche von den Eltern zu leisten ist, schriftlich festhalten. Der Einbezug der Schülerin oder des Schülers bei der Erarbeitung der Auflagen im Rahmen des rechtlichen Gehörs (Kapitel 6.2) ist dringend zu empfehlen, damit sie oder er mit in die Verantwortung genommen werden kann.

Alternativ zu Auflagen im schriftlichen Verweis kann auch eine separate Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn die gemeinsame Inangriffnahme der Herausforderungen auf Augenhöhe unterstrichen werden soll. Die Wahl zwischen Auflagen im Verweis und Vereinbarung trifft die Schule je nach Einzelfall.

- Anhang I: Muster einer Vereinbarung.
- Anhang II: Muster eines schriftlichen Verweises mit Rechtsmittelbelehrung

### 7.2 Schriftliche Arbeit (§ 111 Abs. 1 lit. b V VSG)

Schriftliche Arbeiten sind eine klassische Disziplinarmassnahme bei leichten Verstössen. Sie dienen dazu, Fehlverhalten aufzuarbeiten und die Einhaltung der Schulregeln sicherzustellen.

Der Umfang und die Komplexität der Arbeit müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere des Verstosses und zum Alter der Schülerin oder des Schülers stehen. Eine reine „Abschreibübung“ ohne inhaltlichen Bezug zum Fehlverhalten gilt als pädagogisch wertlos und rechtlich fragwürdig. Ziel sollte es sein, die Einsicht des Kindes oder Jugendlichen in die Folgen seines Handelns zu fördern und ein Umdenken einzuleiten.

**Mögliche Aufgabenstellungen:**

- **Reflexionsorientierte Aufgaben**
  - Reflexionsbericht*:* Beantwortung spezifischer Fragen: Was ist genau passiert? Warum habe ich so reagiert? Wie hat sich mein Gegenüber (Lehrperson/Mitschüler/in) dabei gefühlt?
  - Handlungsplan: Verfassen eines kurzen Textes darüber, wie man in einer ähnlichen Situation in Zukunft reagieren könnte, um den Konflikt zu vermeiden.
  - Perspektivenwechsel: Einen Text aus der Sicht der vom Fehlverhalten betroffenen Person schreiben, um Empathie zu wecken.
- **Regel- und sachbezogene Aufgaben**
  - Regel-Exposee: Eine schriftliche Begründung, warum eine bestimmte Regel (z. B. das Handyverbot oder Pünktlichkeit) für den Schulalltag und das gemeinsame Lernen wichtig ist.
  - Rechercheaufgabe: Wenn der Verstoss einen Sachbezug hatte (z. B. Sachbeschädigung), kann ein Bericht über die Kosten von beschädigten Sachen oder den Aufwand für die Reinigung/Reparatur verlangt werden.
- **Inhaltsbezogene Kompensationsarbeiten**
  - Lernstoff-Zusammenfassung: Wenn durch disziplinarische Probleme Unterrichtszeit verloren ging, kann der Schüler oder die Schülerin verpflichtet werden, das behandelte Thema schriftlich zusammenzufassen.
  - Präsentationsvorbereitung: Erarbeitung eines kurzen Beitrags für die Klasse zu einem sozialen Thema (z. B. „Respektvoller Umgang“), der im nächsten Klassenrat vorgestellt wird.

**Modalitäten**

Eine schriftliche Arbeit muss von der anordnenden Lehrperson zwingend kontrolliert beziehungsweise korrigiert werden. Eine Nichtbeachtung der abgegebenen Arbeit würde den Strafcharakter ad absurdum führen und gegen pädagogische Grundsätze verstossen.

### 7.3 Zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche (§ 111 Abs. 1 lit. c V VSG)

In Abgrenzung zur schriftlichen Arbeit (Kapitel 7.2) steht bei dieser Disziplinarmassnahme die Erledigung von schulischen Aufgabenstellungen gemäss Lehrplan und Lehrmittel im Zentrum. Diese Massnahme ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler geeignet, die infolge ihres Fehlverhaltens Unterrichtsstoff verpasst haben und entsprechende Übungsaufgaben nicht oder in ungenügender Weise erledigt haben.

**Modalitäten**

Die Aufsicht ist nicht zwingend von der anordnenden Lehrperson wahrzunehmen. Sie kann stattdessen durch ein Mitglied aus dem Kollegium, eine Person der Schulverwaltung, eine Schulsozialarbeiterin beziehungsweise einen Schulsozialarbeiter oder anderen im Schulareal anwesenden Personen sichergestellt werden.

### 7.4 Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag (§ 111 Abs. 1 lit. d V VSG)

Auch hier gilt, dass die Betreuung der Kinder respektive der Jugendlichen während des Ausschlusses sichergestellt sein muss.

Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe ist diese Disziplinarmassnahme nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Die Betreuungspflicht ist besonders ernst zu nehmen. Ist die Betreuung durch die Eltern im Falle eines während des laufenden Schultags ausgesprochenen disziplinarischen Ausschlusses nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden (§ 123 Abs. 1 VSG).

Auch Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen grundsätzlich nicht nach Hause geschickt werden, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht gewährleistet ist. Die Eltern können jedoch ihr Einverständnis (auch telefonisch möglich) erklären, dass ihr Sohn oder ihre Tochter allein zu Hause sein darf. Es bedarf immer einer Beurteilung im Einzelfall durch die Lehrperson.

### 7.5 Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Lagern oder Projektwochen (§ 111 Abs. 1 lit. e V VSG)

Schulpflichtige Kinder müssen je nach Alter und Situation nach Hause begleitet beziehungsweise abgeholt werden, wenn sie aus Lagern oder während Schulreisen heimgeschickt werden.

Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe ist diese Disziplinarmassnahme nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Die Betreuungspflicht ist besonders ernst zu nehmen. Ist die Betreuung durch die Eltern im Falle eines während des laufenden Schultags ausgesprochenen disziplinarischen Ausschlusses nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden (§ 123 Abs. 1 VSG).

**Modalitäten**

Falls Kosten aus dem Ausschluss erwachsen, sind diese durch die Eltern zu tragen. Konkret heisst das, dass zum Beispiel bei einer Wegweisung aus dem Lager die Eltern der ausgeschlossenen Schülerin beziehungsweise des ausgeschlossenen Schülers die Reisekosten übernehmen müssen, sofern sie ihr Kind nicht selbst abholen.

### 7.6 Wegnahme privater elektronischer Geräte für höchstens den laufenden Tag (§ 111 Abs. 1 lit. f V VSG)

Die Wegnahme privater elektronischer Geräte, wie insbesondere Mobiltelefone oder Smartwatches, ist als explizite Disziplinarmassnahme vorgesehen. Diese Massnahme kommt zur Anwendung, wenn Schülerinnen oder Schüler solche Geräte entgegen § 28 Abs. 3 lit. c V VSG zu den Unterrichtszeiten, einschliesslich Pausen, in den Schulanlagen oder an schulischen Anlässen (Schulreise, Exkursion, etc.) verwenden. Zweck der Wegnahme ist primär die Wiederherstellung eines störungsfreien Unterrichts.

Am Ende des Schultags ist das private elektronische Gerät der Schülerin oder dem Schüler wieder auszuhändigen. Eine Einbehaltung über Nacht oder über das Wochenende ist gesetzlich nicht zulässig und würde einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen. Es wird empfohlen, die Wegnahme pädagogisch nachzubereiten und die Eltern zu informieren.

**Modalitäten**

Die Schule trägt während der Dauer der Wegnahme die Verantwortung für eine sichere Verwahrung des Geräts, um dieses vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Es empfiehlt sich daher, die Geräte an einem zentralen, gesicherten Ort (z. B. im Schulleitungsbüro oder in einem abgeschlossenen Schrank) zu hinterlegen.

### 7.7 Empfehlungen BKS

- Lehrpersonen wird empfohlen, der Schulleitung den Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag oder den Ausschluss aus laufenden Schulveranstaltungen zu melden. Die Schulleitung ihrerseits informiert bei Bedarf den Gemeinderat.
- Die Eltern sind auf jeden Fall über die Massnahmen der zusätzlichen Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche sowie die obgenannten Ausschlüsse zu orientieren. Die Orientierung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Kommunikation mit den Eltern ist grosses Gewicht zu geben.

## 8. Disziplinarmassnahmen bei mittelschweren Verstössen gegen Schulvorschriften (§ 122 Abs. 1 VSG und § 111 Abs. 2 V VSG)

Diese mittelschweren Disziplinarmassnahmen können entweder von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden (§ 122 Abs. 1 VSG). Im Gegensatz zu den leichten Disziplinarmassnahmen (Kapitel 7) werden sie nicht sofort vollzogen. Das rechtliche Gehör wird vor der Anordnung gewährt und es wird ein schriftlicher Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet (vgl. Kapitel 6.2.1 und 6.3).

Diese Disziplinarmassnahmen kommen erst zum Zug, wenn bei leichten Verstössen die bereits ergriffenen, milderen Disziplinarmassnahmen keine Verhaltensbesserung erzielten oder wenn ein (einzelner) mittelschwerer Verstoss gegen Schulvorschriften vorliegt. Die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme ist zu wahren: nicht zu milde, nicht zu streng (vgl. Kapitel 3.2).

### 8.1 Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 111 Abs. 2 lit. a V VSG)

Bei dieser Disziplinarmassnahme geht es nicht um eine schulische Arbeit wie bei der schriftlichen Arbeit oder der zusätzlichen Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche (vgl. Kapitel 7.2 und 7.3). Vielmehr sollen fehlbare Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit eine gemeinnützige Arbeitsleistung erbringen, die der Schulgemeinschaft oder der Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekommt. Die gemeinnützige Arbeitsleistung hat einen stark kompensatorischen Charakter (Wiedergutmachung von Schaden oder Störung des geordneten und friedlichen Miteinanders). Die Arbeit muss für die betroffene Schüler oder den betroffenen Schüler alters- und entwicklungsgemäss sein und darf nicht diskriminierend oder gesundheitsgefährdend sein.

Bei gemeinnützigen Arbeitsleistungen sind die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes zu beachten (Kapitel 11).

**Beispiele von gemeinnütziger Arbeitsleistung:**

- **Schulanlage und Umwelt** (z.B. als Kompensation bei Sachbeschädigung oder Littering)
  - Reinigungseinsätze: Beseitigung von Verunreinigungen oder Littering auf dem Schulareal.
  - Graffiti- oder Kaugummientfernung: Unterstützung des Hauswarts bei der Reinigung von Schulinventar, Wänden oder Pausenplatz.
  - Umgebungs- und Gartenpflege: Mithilfe bei der Pflege der Grünflächen oder des Schulgartens.

- **Schulgemeinschaft und Infrastruktur** (z.B. als Kompensation bei sozialem Fehlverhalten oder Sachbeschädigung)
  - Instandstellung von Lernmaterialien: Sortieren, Reinigen und Reparieren von Lehrbüchern, Spielgeräten der Pausenkiste oder von Material im Fach Textiles und Technisches Gestalten.
  - Unterstützung bei Schulveranstaltungen: Mithilfe beim Auf- und Abbau der Infrastruktur für ein Schulfest, eine Sportveranstaltung oder eine Theateraufführung der Schule (während der unterrichtsfreien Zeit).
  - Bibliotheksdienst: Unterstützung bei der Reorganisation, Reinigung oder dem Foliieren von Büchern in der Schul- oder Gemeindebibliothek.
- **Dorfgemeinschaft und Infrastruktur** (z.B. als Kompensation bei Sachbeschädigung oder Littering auf Schulareal/Schulweg oder bei sozialem Fehlverhalten)
  - Reinigungseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Werkhof (z. B. Kaugummientfernung, Reinigung der Glaswände von Buswartehäuschen).
  - Arbeitseinsatz im Gemeindewald, öffentlichen Raum der Gemeinde oder an lokalen Gewässern unter Anleitung des Forstwarts oder Werkhofs (z. B. Entfernen von Neophyten, Jäten und Wässern von Pflanzen, Mithilfe bei der Reinigung von Strassen oder Wegen).
  - Praktische Einsätze im Altersheim, die den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt zugutekommen. Beispiele: Mithilfe beim Transportieren von Rollstühlen bei einem Spaziergang, Unterstützung der Aktivierungstherapie oder Mithilfe bei der Pflege der Gartenanlagen des Heims.

Bei Einsätzen, die ausserhalb des engeren Schulareals zugunsten der Gemeinde oder dritter Institutionen (wie Altersheimen) stattfinden, muss die Schule die **Aufsichts- und Obhutspflicht** delegieren und den Verantwortlichen klar kommunizieren (Bsp. Leiter Werkhof, Altersheimleitung).

**Modalitäten**

Die sechs Halbtage dürfen nicht überschritten werden. Die Arbeiten dürfen *nicht* bezahlt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen nur an Schultagen (Montag bis Freitag) zu Arbeitsleistungen aufgeboten werden, ausser die Eltern sind mit einem Termin an einem schulfreien Tag oder in den Ferien einverstanden.

### 8.2 Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Schullagern und Projektwochen (§ 111 Abs. 2 lit. b V VSG)

Der vorbeugende Ausschluss betrifft die vorgängig angeordnete Nichtzulassung einer Schülerin oder eines Schülers zu besonderen schulischen Anlässen ausserhalb des ordentlichen Stundenplans (insbesondere Schullager, Projektwochen, Exkursionen oder Sporttage). Es handelt sich um eine Disziplinarmassnahme, die

- einerseits **präventiven Charakter** haben kann: Schutz einer Schulveranstaltung vor Störung oder Gefährdung aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit einem Schüler (Bsp. Störungs- oder Gewaltbereitschaft, chronische Verweigerung von Anweisungen von Lehrpersonen, etwa bei einer anstehenden Exkursion an einem Gewässer oder im alpinen Gelände),
- anderseits auch reaktiven **Strafcharakter** haben kann: Entzug eines besonderen gemeinschaftlichen Erlebnisses wegen Verfehlungen im Schulalltag im Vorfeld zur Schulveranstaltung.

Wird die Massnahme als Strafe eingesetzt, sollte idealerweise ein Bezug zum gemeinschaftlichen Verhalten bestehen (z. B. wer die Regeln des Zusammenlebens in der Schule fortlaufend torpediert, verliert den Anspruch auf die Teilnahme am erweiterten Gemeinschaftserlebnis eines Lagers).

**Modalitäten**

Der vorbeugende Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen muss den Eltern rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, und es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Wenn die besonderen Schulveranstaltungen den normalen Unterricht ersetzen (Bsp. Klassenlager während der Schulzeit oder Projektwochen), ist dafür zu sorgen, dass der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin anstelle der besonderen Schulveranstaltung den Unterricht in einer anderen Klasse, einem anderen Schulhaus oder sogar in einer anderen Gemeinde besucht. Dabei ist es gestattet, die Schülerin oder den Schüler in einer anderen Stufe oder einem anderen Typus am Unterricht teilnehmen zu lassen oder auch zu Hause teilweise mit schriftlichen Aufgaben zu beschäftigen.

Absprachen mit anderen Gemeinden, schwierige Schülerinnen oder Schüler für eine begrenzte Zeit aufzunehmen, müssen im Voraus getätigt werden und dürfen für die Eltern keine Schulgeldzahlungen auslösen.

- Anhang III: Musterentscheid mit Rechtsmittelbelehrung: vorbeugender Ausschluss aus besonderer Schulveranstaltung

### 8.3 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 111 Abs. 2 lit. c V VSG)

An der Oberstufe bestehen folgende Wahlfächer (vgl. Stundentafel des Aargauer Lehrplans):

- Geometrisch-technisches Zeichnen (3. Klasse)
- Chor (1. – 3. Klasse)
- Freifach lokal (je nach Schule 1. – 3. Klasse)

Der Besuch von Wahlfächern setzt ein gesteigertes Interesse am Fach sowie die Bereitschaft voraus, sich in eine neue Gruppe einzufügen. Wer diese Lernumgebung durch wiederholte Störungen, Verweigerungshaltung oder respektloses Verhalten sabotiert, sollte diszipliniert werden. Der Ausschluss aus dem Wahlfach ist die direkte spürbare Konsequenz für das gezeigte Verhalten.

Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler ein Verhalten, welches beispielsweise die Sicherheit gefährdet, das Unterrichten erschwert oder das soziale Miteinander stört, dient der Ausschluss dem Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs.

Es ist ein direkter Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten in einem *bestimmten* Wahlfach und dem Ausschluss aus *diesem* Fach erforderlich. Die Schule entscheidet anhand der Schwere des Vorfalls und der Prognose, ob ein befristeter Ausschluss (z. B. für drei Wochen) als Warnschuss ausreicht oder ob der dauernde Ausschluss bis zum Ende des Semesters oder Schuljahres verfügt werden muss.

Das Wahlfach "Geometrisch-technisches Zeichnen" ist für gewisse Berufe fast unverzichtbar (Bsp. Zeichner/in EFZ, Konstrukteur/in EFZ), weshalb ein Ausschluss nur im Ausnahmefall und unter rechtzeitiger und vorheriger schriftlicher Androhung an die Eltern vorzunehmen ist. Einmalige disziplinarische Vorkommnisse, auch wenn sie schwerwiegend sind, sollten nicht gleich zu einem Ausschluss aus Bildungsangeboten führen, sondern eher durch andere Massnahmen bestraft werden.

## 9. Disziplinarmassnahmen bei schweren und wiederholten leichteren Verstössen gegen Schulvorschriften (§ 111 Abs. 2 VSG)

Diese schweren Disziplinarmassnahmen werden vom Gemeinderat – oder bei einer entsprechenden Delegation (§ 85 Abs. 3 VSG) von der Schulleitung – angeordnet (§ 122 Abs. 2 VSG). Das rechtliche Gehör wird vor der Anordnung gewährt und es wird ein schriftlicher Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet (vgl. Kapitel 6.2.1 und 6.3).

Diese Disziplinarmassnahmen kommen erst zum Zug, wenn bei wiederholten leichteren Verstössen die obgenannten Disziplinarmassnahmen keine Verhaltensbesserung erzielten oder wenn ausnahmsweise ein (einzelner) schwerer Verstoss gegen Schulvorschriften vorliegt. Die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme ist zu wahren: nicht zu milde, nicht zu streng (vgl. Kapitel 3.2).

### 9.1 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr (§ 122 Abs. 2 lit. a VSG)

Bevor an einen Schulausschluss gedacht wird, sind alle anderen Mittel auszuschöpfen und insbesondere auch die externen Fachstellen rechtzeitig einzubeziehen (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, evtl. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Kinderschutzgruppe usw.). Es empfiehlt sich, einen "runden Tisch" einzuberufen, an dem alle Beteiligten (bspw. Eltern, Schülerinnen und Schüler, involvierte Behörden, Lehrpersonen, externe Dienste) teilnehmen und weitere Massnahmen gemeinsam besprechen und koordinieren.

Der Gemeinderat oder die Schulleitung (Delegation gemäss § 85 Abs. 3 VSG und kommunalem Delegationsreglement) kann einen Schulausschluss bis höchstens 6 Schulwochen anordnen. Der Schulausschluss muss der Sektion Schulaufsicht, Abteilung Volksschule, Departement BKS, gemeldet werden.

Regelverstösse, die zu einem Schulausschluss führen, sind als derart erheblich anzusehen, dass ein ungünstiger Integrationsverlauf nicht auszuschliessen ist. Daher erstattet der Gemeinderat oder die Schulleitung beim Schulausschluss von ausländischen Schülerinnen und Schülern eine Meldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) gemäss Art. 82e Abs. 1 VZAE. Keine Meldung erfolgt, wenn sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler nicht rechtmässig in der Schweiz aufhält ("Sans-Papiers"; Art. 82e Abs. 2 VZAE).

Die Schulaufsicht BKS hat gestützt auf § 113 Abs. 1 V VSG das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie berät den Gemeinderat oder die Schulleitung hinsichtlich schulischer Übergangslösungen.

Neben den Erfordernissen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind beim Schulausschluss noch weitere Auflagen zu erfüllen:

- Die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses muss geregelt und die Betreuung der Schülerin oder des Schülers sichergestellt sein. Die Eltern tragen die Kosten dafür.
- Hinsichtlich des Lernens muss eine Regelung getroffen werden. Diese kann darin bestehen, dass wöchentlich Aufgaben abgeholt und abgeliefert werden.
- Verantwortliche Person der Schule: Die Schule nennt eine Kontaktperson, die der Schulaufsicht BKS und den Eltern als Ansprechperson in allen Fragen rund um den Schulausschluss dient. Dies muss nicht zwingend die Schulleitung oder eine Lehrperson sein, sondern kann auch ein Mitglied des Gemeinderats oder die beziehungsweise der Schulsozialarbeitende sein.
- Die Wiedereingliederung in die Schule muss bereits zum Zeitpunkt des Ausschlusses vorbereitet sein.
- Der Entscheid betreffend den Schulausschluss muss die in § 113 Abs. 2 V VSG vorgeschriebenen Angaben enthalten: Vorkommnisse, Zeitdauer des Schulausschlusses, Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses und Regelung hinsichtlich des Lernens.

**Vorgehen**

- Die Schulleitung meldet den Schulausschluss mit dem Meldeformular vor Beginn der Massnahme.
- Die Schule nennt eine Kontaktperson, die der Schulaufsicht BKS und den Eltern als Ansprechperson in allen Fragen rund um den Schulausschluss dient.

- Die Wiedereingliederung in die Schule muss bereits zum Zeitpunkt des Ausschlusses vorbereitet sein.
- Die Schulleitung meldet den Schulausschluss der Schulaufsicht BKS. Zusätzliche Meldung des Schulausschlusses ausländischer Schülerinnen und Schüler ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA), ausgenommen bei "Sans-Papiers".

➢ Anhang IV: Muster eines Entscheids betreffend Schulausschluss

### 9.2 Versetzung in ein regionales Spezialangebot gemäss § 23 oder in eine öffentliche Schule mit anderer Trägerschaft (§ 122 Abs. 2 lit. b VSG)

Die Versetzung ist eine der schärfsten Disziplinarmassnahmen der Volksschule. Sie wird ergriffen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch fortgesetzte, schwere Verstösse (z. B. massive physische oder psychische Gewalt, schwerwiegendes Mobbing oder Cyberbullying) das Vertrauensverhältnis irreparabel zerstört hat und sämtliche milderen Disziplinarmassnahmen wirkungslos geblieben sind. Der Verbleib am bisherigen Schulort darf nicht mehr tragbar sein.

Bei dieser schweren Disziplinarmassnahme handelt es sich um eine dauerhafte Versetzung in ein (regionales) Spezialangebot (RSK, Förderklasse) oder an eine andere öffentliche Schule. Im Unterschied zu befristeten Schulausschlüssen ist die Versetzung auf Dauer angelegt. Sie beendet die Beschulung im gewohnten sozialen Gefüge.

Aus pädagogischer Sicht dient der Ortswechsel auch dem Eigenschutz der betroffenen Schüler oder des betroffenen Schülers. In einem neuen Umfeld (oder dem geschützten Rahmen eines regionalen Spezialangebots mit höherem Betreuungsschlüssel) wird die Chance geboten, festgefahrene negative Rollenmuster zu durchbrechen.

**Modalitäten**

Da der neue Schulort ausserhalb des Aufenthaltsorts oder Schulkreises liegt, regelt der Disziplinarentscheid zwingend auch die Transportorganisation (z. B. Velo, ÖV) und eine allfällige Kostenübernahme (in der Regel ÖV) durch die Gemeinde aufgrund des Anspruch auf unentgeltlichen Schulbesuch gemäss Art. 19 BV. Für Einzelheiten siehe das Factsheet Schulweg im Schulportal.

### 9.3 Wegweisung von der Schule, sofern die Schulpflicht bereits erfüllt ist (§ 122 Abs. 2 lit. c VSG)

Auch diese Disziplinarmassnahme gehört zu den schärfsten der Volksschule, sie ist nur in sehr begründeten Fällen nach Wirkungslosigkeit früherer Massnahmen anzuordnen.

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich das verfassungsmässige Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung. Die Grundausbildung ist mit der 3. Klasse der Oberstufe (Realschule, Sekundarschule oder Bezirksschule) oder dem Berufswahljahr, dem Werkjahr oder der Integrations- und Berufsfindungsklasse abgeschlossen.

Die Schulpflicht dauert mit dem Kindergarten 11 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs (vgl. § 31 Abs. 1 VSG). Konkret kann die Schulpflicht somit beispielsweise nach der 2. Klasse der Oberstufe erfüllt sein, weil die Schülerin oder der Schüler beispielsweise die zweijährige Einführungsklasse besucht hat. Das Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung erlaubt es dem Kind aber, die Schule bis zum Abschluss einer 3. Klasse der Oberstufe zu besuchen (vgl. § 30 VSG).

Das Recht auf die abgeschlossene Grundausbildung ist hochzuachten, denn ohne abgeschlossene Grundausbildung ist der Weg in die Berufsbildung äusserst schwierig. Auch der Besuch eines 12. Schuljahrs an der Kantonalen Schule für Berufsbildung setzt in der Regel den Besuch einer 3. Klasse der Oberstufe voraus.

Nur wenn der weitere Verbleib der Schülerin oder des Schülers für die übrigen Klassenmitglieder und die Lehrpersonen unzumutbar ist, darf der Schülerin oder dem Schüler das Recht auf die abgeschlossene Grundausbildung beschnitten werden. Es muss im Disziplinarentscheid eine begründete Abwägung zwischen dem Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung und dem Interesse an einem geordneten Schulbetrieb stattfinden. Des Weiteren müssen bereits andere Massnahmen ergriffen worden sein, die aber nicht zu einer Verhaltensänderung geführt haben.

Schülerinnen und Schülern, die die Schulpflicht erfüllt haben, aber die Grundausbildung nicht abschliessen, ist dies schriftlich mit einem Dokument zu bestätigen. Nur so können Jugendliche von der Arbeitslosenversicherung und deren Programmen aufgefangen werden. Das Risiko, dass diese Jugendlichen den Übertritt in eine Anschlusslösung nicht dauerhaft meistern werden, ist als sehr hoch einzustufen. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen das Case Management Berufsbildung des Teams 1155 beizuziehen.

### 10. Vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 122 Abs. 3 VSG)

Es handelt sich um eine der schwersten Disziplinarmassnahmen; sie ist nur in sehr begründeten Fällen nach Wirkungslosigkeit früherer Massnahmen anzuordnen.

Der Schulausschluss ab 7 bis maximal 12 Wochen kann nur vom BKS angeordnet werden. Wird nach einem befristeten Schulausschluss bis maximal 6 Wochen eine Verlängerung oder aufgrund eines weiteren Vorfalls ein neuer Schulausschluss vorgesehen, ist immer das BKS zuständig, sobald 6 Wochen überschritten werden bzw. würden.

Pro Schuljahr kann eine Schülerin oder ein Schüler maximal für 12 Wochen ausgeschlossen werden (vgl. § 122 Abs. 3 VSG).

Der Gemeinderat oder die Schulleitung stellt Antrag an das BKS.

Der Einbezug der Schulaufsicht BKS vor dem geplanten Schulausschluss ist verbindlich.

**Vorgehen**

Der Gemeinderat oder die Schulleitung stellt Antrag an die Schulaufsicht BKS. Die Eingabe muss folgende Angaben enthalten (belegt durch sämtliche Vorakten):

a) Darlegung der Vorkommnisse

b) bereits früher getroffene Disziplinarmassnahmen der Schule und der Schulbehörde

c) Begründung des Antrags

d) Protokoll(e) der Besprechung(en) mit den Eltern

e) vorgeschlagene Zeitdauer des Schulausschlusses

f) verantwortliche Ansprechperson der Schule

g) vorgeschlagene Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses

h) vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Lernens

i) Vorstellungen der Schule zur Wiedereingliederung in die Schule nach Ablauf des Schulausschlusses

j) Angabe der Staatsangehörigkeit(en) der Schülerin bzw. des Schülers sowie gegebenenfalls Angabe des Status als "Sans-Papier" (ohne rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz)

Die Eltern sorgen mit Hilfe der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung und für die Sicherstellung des schulischen Lernens während des Schulausschlusses (§ 123 Abs. 2 VSG). Die Wiedereingliederung wird rechtzeitig mit der Schulleitung geplant (§ 123 Abs. 3 VSG). Die Kosten für Ersatzmassnahmen bei Schulausschlüssen können den Eltern in Rechnung gestellt werden (§ 48 Abs. 2 VSG).

Regelverstösse, die zu einem Schulausschluss führen, sind als derart erheblich anzusehen, dass ein ungünstiger Integrationsverlauf nicht auszuschliessen ist. Daher erstattet die Schulaufsicht BKS beim Schulausschluss von ausländischen Schülerinnen und Schülern eine Meldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) gemäss Art. 82e Abs. 1 VZAE. Keine Meldung erfolgt, wenn sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler nicht rechtmässig in der Schweiz aufhält ("Sans-Papier", Art. 82e Abs. 2 VZAE).

## 11. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen sind

Das Volksschulgesetz weist in § 123 Abs. 2 VSG die Verantwortung für die Betreuung den Eltern zu, wenn ein Schulausschluss mehr als ein Tag dauert. Auch für eine angemessene Beschäftigung (hängt vom jeweiligen Einzelfall ab) während des Schulausschlusses sind die Eltern verantwortlich, wobei die Schulleitungen und Fachstellen angehalten sind, Hilfe zu leisten. Die Betreuungsmöglichkeiten sind nach Möglichkeit vor Ort sicherzustellen.

Der Beizug der Schulsozialarbeit, des Schulpsychologischen Diensts (SPD) oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensts (PDAG) kann angezeigt sein.

Zur Situation bei Schulausschlüssen während des laufenden Schultags siehe Kapitel 7.4.

### 11.1 Primarschülerinnen und Primarschüler

Bei Primarschülerinnen und Primarschülern werden in aller Regel nur schulische Begleitmassnahmen und die Wiedereingliederung geregelt. Für die angemessene Beschäftigung sind die Eltern verantwortlich. Arbeitseinsätze sind arbeitsrechtlich ausgeschlossen (vgl. Kapitel 11.2).

### 11.2 Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler

Bei Oberstufenschülerinnen und -schülern kann eine angemessene Beschäftigung darin bestehen, dass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler einen Arbeitseinsatz leistet. Dabei sind das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (SR 822.115) massgebend.

Für Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr gilt ein generelles Arbeitsverbot (Art. 30 Abs. 1 ArG). Dieser Grundsatz wird aber durchbrochen:

Gemäss Art. 9 der Jugendarbeitsschutzverordnung kann die kantonale Behörde Jugendlichen unter 15 Jahren, die nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen.

Berufswahlpraktika (Schnupperlehren) und das Ausführen von leichten Arbeiten wie Botengänge im geringen Umfang können neben der Schulpflicht oder in den Ferien bewilligungsfrei ausgeführt werden. Eine kantonale Bewilligung muss eingeholt werden bei Jugendlichen ab 14 Jahren, die infolge vorübergehender Freistellung vom Schulunterricht arbeiten.

Zulässige Arbeiten und Arbeitszeiten während eines Schulausschlusses:

| Alter | Tätigkeit und Arbeitszeit |
|---|---|
| 0–13 | Keine Tätigkeit erlaubt |
| 14 | Bewilligung AWA Kanton Aargau zwingend erforderlich[4]<br>Arbeitszeitraum: 6–20 Uhr<br>Maximale Arbeitszeit: 9 h/Tag (Art. 31 Arbeitsgesetz)<br>erlaubte Arbeit: alle Arbeiten, ausser gefährliche Arbeiten nach Art. 4 Jugendarbeitsschutzverordnung |
| 15 | Arbeitszeitraum: 6–20 Uhr<br>Maximale Arbeitszeit: 9 h/Tag (Art. 31 Arbeitsgesetz)<br>erlaubte Arbeit: alle Arbeiten, ausser gefährliche Arbeiten nach Art. 4 Jugendarbeitsschutzverordnung |
| 16–17 | Tätigkeit erlaubt; Tätigkeit und Arbeitszeit empfohlen wie bei Alter 15 |

Es ist vorteilhaft, wenn die Schulen bereits zum Voraus das lokale Netzwerk nutzen und solche Plätze für den Notfall sicherstellen. Zudem ist seitens des Gemeinderats sicherzustellen, dass die Versicherungsfragen geregelt sind und die Schülerin oder der Schüler durch die Tätigkeiten nicht gefährdet wird.

Massgebend für die Kostenregelung beim Schulausschluss sind die §§ 48 Abs. 2 und 49 Abs. 1 VSG. Grundsätzlich tragen die Eltern die Kosten sowohl für eine angemessene Beschäftigung während des Schulausschlusses als auch für diejenigen der Ersatzmassnahmen. Den Eltern dürfen insgesamt maximal Fr. 1'000.– belastet werden.

Die Wohnortgemeinde der ausgeschlossenen Schülerin oder des ausgeschlossenen Schülers kann die Kosten bis maximal Fr. 1'000.– bei den Eltern einfordern. Sind der Schulort und der Wohnort nicht identisch, empfiehlt es sich, dass der zuständige Gemeinderat den Gemeinderat der Wohnortgemeinde über den Ausschluss und die Kosten, die erwachsen, rechtzeitig informiert. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen von ausgeschlossenen Schülerinnen oder Schülern die Wohnortgemeinden die Kosten tragen müssen. Es empfiehlt sich daher, bei einem bevorstehenden Schulausschluss rechtzeitig auch den Sozialdienst der Wohnortgemeinde einzuschalten und die Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Unterstützung bereits im Voraus abzuklären. Eine andere Variante ist die Aufnahme eines Budgetpostens für Krisen- und Notfälle in das Schulbudget. In privaten Institutionen ist für die Betreuung und Schulung von Kindern mit Kosten ab Fr. 1'500.– pro Monat zu rechnen.

Die Aufnahme einer ausgeschlossenen Schülerin oder eines ausgeschlossenen Schülers in eine Sonderschulinstitution unterliegt demselben Kostenverteiler wie die unbefristete Platzierung eines Kinds in einer Sonderschule (vgl. die §§ 23 ff. des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006 [SAR 428.500] und die §§ 49 ff. der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung] vom 8. November 2006 [SAR 428.511]).

### 12. Wiedereingliederung nach einem Schulausschluss

Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung (§ 123 Abs. 3 VSG). Die Wiedereingliederung nach dem Schulausschluss ist bereits vor dem Ausschluss mit zu planen: Klassen- oder Schulwechsel sind rechtzeitig einzuleiten und den Eltern zu kommunizieren. Dies gilt auch für die Einteilung in die Sonderformen des 3. Oberstufenjahrs (Berufswahljahr, Werkjahr und Integrations- und Berufsfindungsklasse). Beim Wechsel des Schulorts muss die Kostengutsprache durch die Wohnor-

[4] Gesuch um Beschäftigung Jugendlicher im 15. Altersjahr zur beruflichen Grundbildung oder im Förderprogramm.

tsgemeinde eingeholt werden (vgl. § 47 Abs. 2 VSG). Auch bei den Wiedereingliederungsmassnahmen kann die Schulaufsicht BKS beratend tätig werden, weil sie den Überblick über die Optionen hat und individuelle Lösungen suchen kann.

Kosten für Ersatzmassnahmen bei Schulausschlüssen (z.B. private Beschäftigungsprogramme, Beizug KJPD oder weiterer Stellen) können bei den Eltern eingefordert werden. Den Eltern dürfen insgesamt maximal Fr. 1'000.– belastet werden (§ 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 VSG).

## 13. Zeugnisregelung

### 13.1 Zeugnisregelung während des Schulausschlusses

Die mehrwöchige Absenz der Schülerin beziehungsweise des Schülers ist gleich zu behandeln wie ein längerer Krankheitsfall. Wenn eine genügende Beurteilungsgrundlage gemäss § 56 Abs. 2 V VSG vorliegt, sind Zeugnisnoten zu setzen. Dies wird eher bei den kurzen Schulausschlüssen der Fall sein. Ist aufgrund eines längeren Schulausschlusses keine genügende Beurteilungsgrundlage vorhanden, ist im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis anstelle der Notensetzung der Hinweis auf einen spezifischen Bericht anzufügen. Der Bericht gibt Auskunft über die schulische Übergangslösung, über allfällige Arbeitseinsätze und über die Wiedereingliederung. Über die disziplinarischen Gründe, welche zum Schulausschluss geführt haben, wird im Bericht nichts vermerkt. Es ist darauf zu achten, möglichst neutrale Formulierungen zu verwenden. Auskünfte über die Leistungen vor und nach dem Schulausschluss sind im Zwischenbericht oder im Jahreszeugnis ordentlich einzutragen. Die Promotion erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Der Bericht wird der Zeugnismappe beigefügt.

Die zuständige Fachperson der Schulaufsicht BKS kann Lehrpersonen und Schulleitungen bei der Erstellung eines spezifischen Berichts, des Zwischenberichts und des Jahreszeugnisses beraten.

### 13.2 Zeugnisregelung bei Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht

Wenn die Schülerin oder der Schüler die obligatorische Schulpflicht erfüllt (11 individuelle Schuljahre oder das 16. Altersjahr vollendet hat), jedoch die Grundausbildung nicht abgeschlossen hat, muss der Schülerin oder dem Schüler auf jeden Fall ein Dokument ausgestellt werden. Dieses gibt Auskunft über die Leistungen und über die Beschäftigung bis zur Wegweisung und bestätigt, dass sie beziehungsweise er die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

## 14. Schnittstellen zu anderen Behörden

Grundsätzlich können im Krisenfall verschiedene Behörden involviert sein: Der Gemeinderat oder die Schulleitung als schulische Disziplinarbehörde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) falls zusätzlich ausserschulische Erziehungsschwierigkeiten oder eine sonstige Kindeswohlgefährdung bestehen und die Jugendanwaltschaft bei zusätzlicher Delinquenz.

In solchen Fällen ist es wichtig, dass sich die involvierten Stellen frühzeitig gegenseitig informieren, damit Absprachen über das Vorgehen und die Zuständigkeiten getroffen werden können.

**Anhang I: Muster "Vereinbarung"**

*Briefkopf Schule A*

*Absender*

**Vereinbarung**

zwischen

**Name Vorname**, Geburtsdatum, Klasse der Schülerin oder des Schülers

und

**Schulleitung Schule A**

**1. Ausgangslage**

…

**2. Absicht und Ziele**

…

**3. Abmachungen zur Leistung und zum Verhalten**

…

**4. Eltern**

…

**5. Dauer**

…

**6. Weiteres Vorgehen**

…

Die Schulleitung und die Lehrpersonen erwarten signifikante und nachhaltige Verbesserungen in den genannten Bereichen.

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung vom Schüler/von der Schülerin Name Vorname nicht eingehalten werden, behält sich die Schulleitung bzw. der Gemeinderat weitere Massnahmen vor.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ort, Datum | ..... | Schülerin/Schüler | ..... |
| Ort, Datum | ..... | Eltern | ..... |
| Ort, Datum | ..... | Schulleitung | ..... |

**Kopie**

- Klassenlehrperson

**Anhang II: Muster "Schriftlicher Verweis"**

a) Ort und Datum des Entscheids und zuständige Behörde beziehungsweise mit dem Entscheid betraute Stelle gemäss kommunalem Delegationsreglement

b) Adressat des Entscheids

c) Sachverhalt darlegen (insbesondere, welche Vorkommnisse sich zugetragen haben)

d) Begründung für den schriftlichen Verweis und kurze Auseinandersetzung mit den Argumenten der Schülerin, des Schülers und/oder seiner Eltern im rechtlichen Gehör.

e) Auflagen kurz begründen: Erwartungen an die Schülerin oder den Schüler hinsichtlich des künftigen Verhaltens sowie Mithilfe und Unterstützung, welche von den Eltern zu leisten ist.

f) Dispositiv (=Urteilsspruch) demgemäss wird entschieden:

   1. Die Schulleitung erteilt Vorname Name, geb. XX.XX.XXXX, einen **förmlichen Verweis**.

   2. Es gelten folgende Auflagen: …

g) Unterschrift

h) Zustellung an … und Zustellungsvermerk
Versand A-Post Plus (vorzugsweise) oder Einschreiben, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können.

i) Rechtsmittelbelehrung

---

**Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks „XY“ [Adresse der Präsidentin/des Präsidenten einfügen; vgl. Schulräte der Bezirke - Kanton Aargau (ag.ch)] Beschwerde geführt werden.

2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist

   a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und

   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Anhang III: Muster "Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere aus Schullagern und Projektwochen"**

a) Ort und Datum des Entscheids und zuständige Behörde beziehungsweise mit dem Entscheid betraute Stelle gemäss kommunalem Delegationsreglement

b) Adressat des Entscheids

c) Sachverhalt darlegen (insbesondere, welche Vorkommnisse sich zugetragen haben)

d) Ausführliche Begründung für den vorbeugenden Ausschluss aus einer besonderen Schulveranstaltung und kurze Auseinandersetzung mit den Argumenten der Schülerin, des Schülers und/oder seiner Eltern im rechtlichen Gehör. Abwägung der Gründe, die für und gegen einen vorbeugenden Ausschluss sprechen sowie Würdigung.

e) Evtl. Ausführungen zu den "wichtigen Gründen" (§ 46 VRPG), aus denen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Vorherige Vorfälle und Gefahr einer (weiteren) Eskalation in der besonderen Schulveranstaltung nachvollziehbar darlegen.

f) Dispositiv (=Urteilsspruch) demgemäss wird entschieden:

**Variante 1** (ohne Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde)[5]:

"Vorname Name, geb. XX.XX.XXXX, wird ab Rechtskraft dieses Entscheids von [besondere Schulveranstaltung XY] ausgeschlossen."

**Variante 2** (mit Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde)[6]:

1. " Vorname Name, geb. XX.XX.XXXX, wird ab sofort von [besondere Schulveranstaltung XY] ausgeschlossen."
2. Die Art der Beschäftigung/des Lernens während des Ausschlusses (sofern möglich in Absprache mit den Eltern, die für eine angemessene Beschäftigung während des Ausschlusses verantwortlich sind).
3. Evtl. Regelung des selbständigen Lernens.
4. "Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen."

g) Unterschrift

h) Zustellung an … und Zustellungsvermerk
Versand mit A-Post Plus, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können.

i) Rechtsmittelbelehrung

---

**Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks „XY“ [Adresse der Präsidentin/des Präsidenten einfügen; vgl. Schulräte der Bezirke - Kanton Aargau (ag.ch)] Beschwerde geführt werden.

[5] Ausführungen zum Thema "aufschiebende Wirkung der Beschwerde" sind in Ziff. 6.4 zu finden.
[6] Ausführungen zum Thema "aufschiebende Wirkung der Beschwerde" sind in Ziff. 6.4 zu finden.

2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
   a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Anhang IV: Muster "Schulausschluss"**

a) Ort und Datum des Entscheids und zuständige Behörde beziehungsweise mit dem Entscheid betraute Stelle gemäss kommunalem Delegationsreglement

b) Adressat des Entscheids

c) Sachverhalt darlegen (insbesondere, welche Vorkommnisse sich zugetragen haben)

d) Ausführliche Begründung für den Schulausschluss und Auseinandersetzung mit den Argumenten der Schülerin, des Schülers und/oder seiner Eltern im rechtlichen Gehör. Abwägung der Gründe, die für und gegen einen Schulausschluss sprechen sowie Würdigung.

e) Hinweis auf § 137 VSG, wonach Beschwerden gegen disziplinarische befristete und unbefristete Schulausschlüsse keine aufschiebende Wirkung haben.

f) Dispositiv (=Urteilsspruch) demgemäss wird entschieden:

   1. "Vorname Name, geb. XX.XX.XXXX, wird ab sofort für [xy] Schulwochen vom Unterricht (ganz oder teilweise; z.B. vom Englischunterricht) ausgeschlossen."
   2. Die Art der Beschäftigung (sofern möglich in Absprache mit den Eltern, die für eine angemessene Beschäftigung während des Ausschlusses verantwortlich sind).
   3. Die Regelung des Lernens.
   4. "Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid ist die aufschiebende Wirkung entzogen."

g) Unterschrift

h) Zustellung an … und Zustellungsvermerk
Versand mit A-Post Plus, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können.

i) Meldung an Schulaufsicht BKS (und bei ausländischen SuS zusätzlich an MIKA)

j) Rechtsmittelbelehrung

---

**Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks „XY“ [Adresse der Präsidentin/des Präsidenten einfügen; vgl. Schulräte der Bezirke - Kanton Aargau (ag.ch)] Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
   a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.